



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
3. März 2015

Resolution 2206 (2015)

verabschiedet auf der 7396. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014) und 2187 (2014),

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über den seit Dezember 2013 bestehenden Konflikt zwischen der Regierung der Republik Südsudan und Oppositionskräften, der aus internen politischen Streitigkeiten zwischen den politischen und militärischen Führern des Landes entstand,

tief besorgt darüber, dass der Konflikt zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zur Vertreibung von zwei Millionen Menschen und zum Verlust von Eigentum, was eine weitere Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan zur Folge hatte,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter gezielte Tötungen von Zivilpersonen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern im bewaffneten Konflikt, Entführungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal und Objekte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die sich verschlimmernde humanitäre Krise, *betonend*, dass alle an dem Kon-



flikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Partner, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, *mit der Aufforderung* an alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten und zu erleichtern, *unter Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und *unter Hinweis* darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

in Würdigung der von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unterstützten Initiative der Ministergruppe der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Einrichtung eines Forums für den Politik- und Sicherheitsdialog und *in der Erwartung*, dass alle Parteien an diesem Prozess mitwirken und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung am 13. März 2014 gefassten Beschlüsse achten,

unter Begrüßung der unter Vermittlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen zur Lösung der Krise in Südsudan, nämlich des Abkommens vom 23. Januar 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten, des Abkommens vom 9. Mai 2014 zur Beilegung der Krise in Südsudan und der Bereiche der Übereinstimmung in Bezug auf die Errichtung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in der Republik Südsudan vom 1. Februar 2015,

unter Begrüßung der in dem Kommuniqué der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 10. Juni 2014 und 25. August 2014 zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Behörde, weitere kollektive Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Verhängung von Strafmaßnahmen, um Druck auf jede Partei auszuüben, die ihren bisher eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Kommuniqué der Versammlung zuwiderhandelt,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juni 2014, in dem der Rat unter anderem seine Bereitschaft bekräftigte, auf Empfehlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unverzüglich zielgerichtete Sanktionen und andere Maßnahmen gegen jede Partei anzuwenden, die das Bemühen um eine Lösung des Konflikts weiter untergräbt und ihren Verpflichtungen nicht nachkommt,

ferner *unter Begrüßung* des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 17. September 2014, in dem dieser unter anderem seine Entschlossenheit bekräftigte, in Abstimmung mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Partei zu ergreifen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und das Bemühen um eine Verhandlungslösung für die derzeitige Krise weiter untergräbt,

nachdrücklich verurteilend, dass sich die Regierung der Republik Südsudan und die Sudaneseische Volksbefreiungsbewegung (SPLM) (in Opposition) nicht innerhalb des im 26. Kommuniqué vom 10. Juni 2014 vorgesehenen Zeitraums von 60 Tagen auf die Bildung einer Übergangsregierung geeinigt haben,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der 27. Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung am 25. August 2014 in Addis Abeba, in dem unter anderem die zahlreichen Verstöße gegen die von den Parteien bislang unterzeichneten Abkommen missbilligt wurden, bekräftigt wurde, dass ein alle Seiten einschließender und breit angelegter Verhandlungsansatz notwendig ist, ernsthafte Bedenken angesichts der sich verschlechternden humanitären Lage in Südsudan geäußert wurden und die beteiligten Parteien aufgefordert wurden, innerhalb von 45 Tagen das Abkommen über eine Übergangsregierung der nationalen Einheit auszuhandeln und abzuschließen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der 28. Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung am 7. November 2014 in Addis Abeba, in dem unter anderem beschlossen wurde, dass sich die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte auf eine bedingungslose, vollständige und sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten verpflichten, die Staaten der Region der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung aufgefordert wurden, kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote innerhalb der Region anzuordnen, und die Lieferung von Waffen und Munition und sonstigem Wehrmaterial untersagt wurde, das im Krieg verwendet werden könnte, falls die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte gegen die Einstellung der Feindseligkeiten verstoßen, und in dem der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, jede erdenkliche Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu gewähren, falls es erforderlich werden sollte, diese Maßnahmen durchzuführen,

Kenntnis nehmend von dem unter der Ägide der Regierung der Vereinigten Republik Tansania geschlossenen Abkommen vom 21. Januar 2015 über die Wiedervereinigung der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und von dem Kommuniqué der Tagung des Dreiparteienausschusses der SPLM vom 16. Februar 2015 über die Durchführung der Phase I des Abkommens von Arusha über die Wiedervereinigung der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 5. Dezember 2014 und 29. Januar 2015, in denen unter anderem betont wurde, dass Sanktionen gegen alle Parteien verhängt werden, die weiterhin den politischen Prozess behindern und das Abkommen vom 23. Januar 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten untergraben,

unter Begrüßung des unter Vermittlung Chinas zustande gekommenen „Fünf-Punkte-Plans“, den die Vertreter der Regierung der Republik Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) während der am 12. Januar nach Khartoum einberufenen Sonderkonsultation zur Unterstützung des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Friedensprozesses für Südsudan vereinbart haben und der Folgendes umfasst: i) die ernsthafte Verpflichtung auf die vollständige Durchführung aller unterzeichneten Abkommen, ii) die Beschleunigung der Verhandlungen mit dem Ziel der frühzeitigen Bildung einer Übergangsregierung, iii) die Einleitung konkreter Schritte zur Linderung der humanitären Lage in den konfliktbetroffenen Gebieten und die Erleichterung des Zugangs für die internationale humanitäre Hilfe, iv) die Gewährleistung der Sicherheit des gesamten Personals und aller Vermögenswerte aller in Südsudan tätigen Länder und internationalen Einrichtungen und v) die Bereitstellung starker Unterstützung für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Vermittlungsbemühungen und die aktive Beteiligung daran, und in dieser Hinsicht *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Parteien, den Fünf-Punkte-Plan sofort umzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren,

aner kennend, wie wichtig die unabhängige und öffentliche Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, da ihr eine nützliche Rolle bei der Schaffung der Grundlagen für Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung zwischen allen südsudanesischen Bevölkerungsgruppen zukommt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Menschenrechts-Zwischenbericht der UNMISS vom 21. Februar 2014, ihrem Bericht vom 8. Mai 2014 „Conflict in South Sudan: A Human Rights Report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht), ihrem Sonderbericht vom 19. Dezember 2014 „Special Report: Attack on Bentiu, Unity State, 29 October 2014“ (Sonderbericht: Angriff auf Bentiu, Bundesstaat Unity, 29. Oktober 2014), ihrem Sonderbericht vom 29. Oktober 2014 „Special Report: Attack on Bentiu, Unity State“ (Sonderbericht: Angriff auf Bentiu, Bundesstaat Unity) und ihrem Bericht vom 9. Januar 2015 „Attacks on Civilians in Bentiu & Bor“ (Angriffe auf Zivilpersonen in Bentiu & Bor),

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass es dem Bericht der UNMISS vom 8. Mai 2014 „Conflict in South Sudan: A Human Rights Report“ zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierungen, und dass Kriegsverbrechen begangen wurden, und *betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen,

hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung als vorrangige Elemente einer Übergangagenda sind, und zugleich feststellend, welche wichtige Rolle internationalen Untersuchungen und gegebenenfalls Strafverfolgungen zukommen kann, wenn es darum geht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

in Anerkennung der Arbeit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in Südsudan, *mit Interesse* ihren Erkenntnissen und Empfehlungen *entgegensehend*, sie dazu *ermutigend*, ihren Schlussbericht so bald wie möglich zu veröffentlichen, und das weitere Engagement der Afrikanischen Union für die Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht sowie Heilung und Aussöhnung für Südsudan *begleißend*,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu sexueller Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, *mit der Aufforderung* an die Regierung der Republik Südsudan, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Aktivitäten vorzugehen, und ferner *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Führer von Glaubensgemeinschaften, der Frauen und der Jugend in Südsudan, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass sie, ebenso wie ehemalige Inhaftierte der SPLM und andere politische Parteien, an der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Krise in dem Land mitwirken, und *besorgt* über Anstrengungen der Regierung, diese Mitwirkung zu beschränken, insbesondere indem sie Personen an der Anreise zu den Gesprächen hindert und die freie Meinungsäußerung zunehmend einschränkt,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der Resolution 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 2150 (2014) über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord und der Resolution 2151 (2014) über die Sicherheitssektorreform,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1209 (1998) und 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck äußerster Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Umlaufs dieser Waffen zu verstärken,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der UNMISS, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchungen über diese Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die von der Regierung der Republik Südsudan und der SPLM (in Opposition) am 23. Januar 2014, 6. Mai 2014 und 9. Mai 2014 angenommenen und unterzeichneten Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten;

2. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass bis heute keine der beiden Parteien ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, sich sinnvoll für den Friedensprozess zu engagieren, um die Krise auf politischem Weg beizulegen und der Gewalt ein Ende zu setzen, und *verurteilt* insbesondere die fortgesetzten und flagranten Verstöße gegen die Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, die von dem Überwachungs- und Verifikationsmechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung dokumentiert wurden;

3. *verlangt*, dass die Parteien alle Aspekte der Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten einhalten und sofort die notwendigen Modalitäten im Einklang mit dem Abkommen vom 9. Mai 2014 und anderen maßgeblichen Abkommen umsetzen, einschließlich des schrittweisen Abzugs der seit dem 15. Dezember 2013 in Südsudan eingesetzten ausländischen Truppen, *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in Südsudan beteiligten Parteien *auf*, klare Anordnungen zu erteilen, die alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe untersagen, *unterstreicht*, dass alle Parteien den humanitären Hilfsorganisationen sofortigen Zugang gewäh-

ren müssen, und *verlangt* ferner, dass sich die Parteien darauf verpflichten, ohne weitere Verzögerung zu einem umfassenden Abkommen zu gelangen;

4. *bekräftigt*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt gibt;

Benennungskriterien für Sanktionen

5. *unterstreicht* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen;

6. *beschließt*, dass Ziffer 9 auf Personen und Ziffer 12 auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss nach Ziffer 16 („Ausschuss“) gemäß Ziffer 16 c) beziehungsweise d) für Sanktionsmaßnahmen benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;

7. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 6 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem Folgendes umfassen können:

a) Handlungen oder Politiken, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan oder die Behinderung der Aussöhnung oder von Friedensgesprächen oder -prozessen bezwecken oder bewirken, einschließlich Verstößen gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten;

b) Handlungen oder Politiken, die die Übergangsabkommen gefährden oder den politischen Prozess in Südsudan untergraben;

c) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Südsudan, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsübergreife darstellen;

d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch Handlungen, die schwere Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

e) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Südsudan;

f) die Behinderung der Tätigkeit der internationalen Friedenssicherungs-, diplomatischen oder humanitären Missionen in Südsudan, einschließlich des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, oder der Bereitstellung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu;

g) Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal oder

h) das unmittelbare oder mittelbare Handeln für oder im Namen von Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausschuss benannt wurden;

8. *beschließt*, dass die Ziffern 9 und 12 auf die vom Ausschuss für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die einer Einrichtung vorstehen, ein-

schließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in den Ziffern 6 und 7 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

Reiseverbot

9. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, die von dem Ausschuss benannt werden, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

10. *vermerkt*, dass benannte Personen möglicherweise mehrere Staatsangehörigkeiten oder Reisepässe besitzen, *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass Reisen zwischen den beiden Staaten, deren Staatsangehörigkeit oder Reisepass die benannte Person besitzt, die Ziele des in Ziffer 9 verhängten Reiseverbots untergraben könnten, und *ersucht* die in Ziffer 18 eingesetzte Sachverständigengruppe, Informationen über derartige Reisen an den Ausschuss zu melden;

11. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Südsudan und der Stabilität in der Region fördern würde;

Einfrieren von Vermögenswerten

12. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, unverzüglich einfrieren, und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten für diesen Anfangszeitraum sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

13. *beschließt*, dass die mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstat-

tung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person und wurde dem Ausschuss durch den betreffenden Staat oder die betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

14. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 12 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 12 benannten Person entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

Sanktionsausschuss/Sachverständigengruppe

16. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) die Durchführung der mit den Ziffern 9 und 12 verhängten Maßnahmen zu überwachen, mit dem Ziel, ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu stärken, zu erleichtern und zu verbessern;

b) Informationen betreffend Personen und Einrichtungen einzuholen und zu überprüfen, die möglicherweise in den Ziffern 6 und 7 beschriebene Handlungen begehen;

c) Personen zu benennen, die den mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 11 zu prüfen;

d) Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 13 zu prüfen;

e) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;

f) dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen über seine Arbeit Bericht zu erstatten und danach Bericht zu erstatten, wann immer der Ausschuss es für notwendig erachtet;

g) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, unter anderem indem er Vertreter dieser Staaten einlädt, mit ihm zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

h) von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen ergriffen haben und

i) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder über ihre Nichteinhaltung zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der Ziffern 9 und 12 Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von dreizehn Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution eine Gruppe von bis zu fünf Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) unter der Leitung des Ausschusses einzusetzen und die erforderlichen Finanz- und Sicherheitsvorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu treffen, *bekundet* seine Absicht, die Verlängerung dieses Mandats spätestens am 2. März 2016 zu prüfen, und *beschließt*, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben ausführen wird:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 6 und 7 beschriebene Aktivitäten begehen;

b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, mit besonderem Schwerpunkt auf den in den Ziffern 21 und 22 dargelegten Kriterien;

c) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer oder sonstiger Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, an Personen und Einrichtungen, die die politischen Prozesse zur Herbeiführung eines endgültigen Friedensabkommens untergraben oder sich an Handlungen beteiligen, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

d) dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. September 2015 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Februar 2016 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der

Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorzulegen und

e) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben sowie zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

19. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

20. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben;

Überprüfung

21. *bekundet* seine Absicht, die Lage nach Ablauf der mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vereinbarten Frist vom 5. März 2015 und erneut nach dem vorgesehenen Beginn der Vorphase des Übergangs am 1. April 2015 und danach alle 60 Tage oder nach Bedarf häufiger zu überprüfen, und bekundet außerdem seine Absicht, dann alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise ein Waffenembargo und die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, mit dem Ziel, die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte zu ermutigen, eine Übergangsregierung der nationalen Einheit zu bilden, wirksame und umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass die unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehenden Kräfte Militäroperationen, Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen einstellen, und den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe zu ermöglichen;

22. *bekräftigt* außerdem, dass er bereit ist, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung und im Lichte der Umsetzung der Verpflichtungen der Parteien, namentlich des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten und der anderen in der Präambel dieser Resolution genannten Verpflichtungen, und der Einhaltung dieser Resolution erforderlich sein sollte;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.